

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 05.07.2022 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde, welche vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus Ludwigsfelde und den Ortsteilen zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Zwecken und subsidiär für private Zwecke dienen. Eine Übernachtung in den Häusern zur privaten Nutzung ist nicht gestattet.
- (2) Die Büros der Ortsvorsteher in den Dorfgemeinschaftshäusern unterliegen nicht der Benutzungs- und Entgeltordnung. Gleiches gilt auch für die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen Gröben, Kerzendorf und Siethen, welche sich räumlich in den Dorfgemeinschaftshäusern befinden.
- (3) Die Räumlichkeiten und Außenanlagen der Kindertagesstätte im Ortsteil Wietstock sind von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht berührt.

§ 2 Nutzung / Überlassung

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur privaten Nutzung überlassen werden.
- (2) Die private Überlassung der Räume bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Stadt Ludwigsfelde. Veranstaltungen, Beratungen und öffentliche Nutzungen haben den Vorrang vor privater Nutzung.
- (3) Die Überlassung zur gewerblichen Nutzung bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Stadt Ludwigsfelde. Veranstaltungen, Beratungen und öffentliche Nutzungen haben den Vorrang vor gewerblicher Nutzung.
- (4) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und im Nutzungsvertrag namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.
- (5) Die Häuser sind im gereinigten Zustand zurückzugeben.

§ 3 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt Ludwigsfelde anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragte oder Teilnehmer verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde von allen Ansprüchen freizustellen die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

- (3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde haftet für eventuell bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nebst Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechts den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Gebäudemanagement oder anderen geeigneten Personen. Diese üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.
- (2) Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

§ 6 Nutzungsentgelt

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sind in 2 Kategorien- je nach Größe und Ausstattung - unterteilt.
- Kat I: Siethen, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Jütchendorf
- Kat II: Wietstock, Mietgendorf, Groß Schulzendorf, Ahrensdorf & Ahrensdorf Mehrzweckgebäude (MZG)
2. Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen wird für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinander folgenden Stunden folgendes Entgelt für die einzelnen Dorfgemeinschaftshäuser erhoben:

Dorfgemeinschaftshäuser	Nutzung durch Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzung
Ahrendorf (Kat. II)	150,00 €	250,00 €	350,00 €
Genshagen (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Gröben (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Groß Schulzendorf (Kat. II)	150,00 €	250,00 €	350,00 €
Jütchendorf (Kat. I)	100,00 €	150,00€	250,00 €
Kerzendorf (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Löwenbruch (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Mietgendorf (Kat. II)	150,00 €	250,00 €	350,00 €
Siethen (Kat. I)	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Wietstock (Kat. II)	150,00 €	250,00 €	350,00 €

Wochenendpauschale gültig ab 01.01.2023.

Für die Nutzung der Räume und Einrichtungen wird im Zeitraum von Freitag 12.00 Uhr bis Montag 12.00 Uhr wird folgendes Entgelt für die einzelnen Häuser erhoben:

Dorfgemeinschaftshäuser	Nutzung durch Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzung
Ahrendorf (Kat. II)	200,00 €	450,00 €	550,00 €
Genshagen (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Gröben (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Groß Schulzendorf (Kat. II)	200,00 €	450,00 €	550,00 €
Jütchendorf (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Kerzendorf (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Löwenbruch (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Mietgendorf (Kat. II)	200,00 €	450,00 €	550,00 €
Siethen (Kat. I)	150,00 €	350,00 €	450,00 €
Wietstock (Kat. II)	200,00 €	450,00 €	550,00 €

- (1) Für jede private und gewerbliche Nutzung im DGH wird eine Kautions in Höhe 500,00 € einbehalten, welche dem Nutzer nach Übergabe des Hauses wieder ausgehändigt wird, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich Sauberkeit und Inventar zu verzeichnen sind. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend fachgerecht durch den Nutzer zu beheben oder in Absprache mit dem Objektverantwortlichen aus der Kautions zu begleichen.
- (2) Abweichend zu Absatz 2 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein Entgelt in Höhe von a. Kat. I 25,00 € und b. Kat. II 50,00 € erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.
- (3) Die Benutzung für gemeinnützige und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Zwecke ist entgeltfrei.
- (4) Eine gewerbliche Nutzung unter 3 Stunden von mindestens 6 Monaten und maximal an 2 Tagen die Woche werden mit einem Entgelt von Kat. I 10,00 € / Std. und Kat II.: 15,00 € / Std. berechnet. Die Kautions ist zu Beginn der Nutzung fällig.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten ist nach § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Dorfgemeinschaftshaus zu privaten oder gewerblichen Zwecken in Anspruch nimmt.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages,
- (3) Der Fälligkeitstermin für die Kautions und das Entgelt ist der 10. Werktag vor dem Nutzungstag.
Die geleistete Zahlung ist durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

§ 8 Erstattung

- (1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.
- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde vom 12.03.2013 sowie die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde vom 05.05.2015 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 06.07.2022

Andras Igel
Bürgermeister